

Pressemitteilung 62/2012

Leinenpflicht für Hunde ab dem 01. April

Das Team Öffentliche Ordnung der Gemeindeverwaltung Wedemark möchte die Hundehalter auf die Anleinplicht der Hunde während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit hinweisen.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem § 33 Absatz 1 Nr. 1 b Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) in der freien Landschaft ist jede Person verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, BGS oder Zoll eingesetzt werden.

Nach § 42 Absatz 3 Nr. 2 NWaldG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 33 Absatz 1 Nr. 1 b nicht dafür sorgt, dass ein seiner Aufsicht unterstehender Hund in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli an der Leine geführt wird.

Gemäß § 42 Absatz 4 NWaldG können Ordnungswidrigkeiten nach § 42 Absatz 2 u. 3 NWaldG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

29.03.2012 13:54